



Richtlinie zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung von berufspraktischen Kenntnissen und Qualifikationen im Diplomstudiengang „Gehobener Auswärtiger Dienst“ am Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)

vom 12.06.2024

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr.1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Auswärtigen Dienst (GADVDV) vom 18. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 92, S. 20 ff.) und mit Beschluss des Fachbereichsrats vom 12.06.2024 setzt der Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten folgende Richtlinie in Kraft:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	Seite 2
§ 2 Allgemeines	Seite 2
§ 3 Antragsverfahren	Seite 2
§ 4 Einzureichende Dokumentation	Seite 3
§ 5 Antragsprüfung	Seite 4
§ 6 Entscheidung	Seite 4
§ 7 Übertragung des Anerkennungsergebnisses (Studien-/ Prüfungsleistung)	Seite 5
§ 8 ECTS-Leistungspunkte	Seite 8
§ 9 Inkrafttreten	Seite 8



§ 1

Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Kriterien und Verfahren, die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen einheitlich anzuwenden sind.

§ 2

Allgemeines

(1) An einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit kein „wesentlicher Unterschied“ zu den im Diplomstudiengang am Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen (vgl. § 5).

(2) Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

(3) Außerhalb einer Hochschule oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Kompetenzen und Qualifikationen können angerechnet werden, soweit die anzurechnenden Kompetenzen und Qualifikationen hinsichtlich Inhaltes und Niveau gleichwertig zu denen im Diplomstudiengang erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen sind (vgl. § 5). Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Qualifikationen können in einem Umfang von höchstens 50 Prozent der im Diplomstudiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden.

(4) Der Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten behält sich zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Qualifikationen eine entsprechende Feststellungsprüfung vor. Eine Anerkennung oder eine Anrechnung entbindet die bzw. den Studierenden nicht von der Verpflichtung einer Teilnahme an studienrelevanten Veranstaltungen im Sinne des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Auswärtigen Dienst.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen sind schriftlich beim Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs am Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung über die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes gehobener Auswärtiger Dienst einzureichen.



(2) Den Anträgen müssen die vollständigen Unterlagen in Kopie beigelegt sein. Auf Verlangen sind Original oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Das auf der Kommunikationsplattform des Fachbereichs 1-Ak-1 im Intranet zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden.

(3) Die Anerkennung bzw. die Anrechnung muss -sofern keine gesonderte Frist veröffentlicht wurde- spätestens einen Monat vor der Modulprüfung beantragt werden, für die die Studien- und Prüfungsleistung anerkannt bzw. angerechnet werden soll. Für die Anerkennung des Moduls „Diplomarbeit“ muss -sofern keine gesonderte Frist veröffentlicht wurde- der Antrag spätestens vier Monate vor Bearbeitungsbeginn der Diplomarbeit gestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten Ausnahmen zulassen.

§ 4

Einzureichende Dokumentation

(1) Die Anträge müssen eine Dokumentation der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen enthalten, insbesondere über

1. die Lernergebnisse der anzuerkennenden Lehrveranstaltung,
2. den Inhalt der anzuerkennenden Lehrveranstaltung,
3. das Transcript of Records, sofern vorhanden,
4. den Umfang der anzuerkennenden Lehrveranstaltung (z.B. Semesterwochenstunden oder ECTS-Leistungspunkte),
5. die Prüfungsform und Prüfungsdauer der anzuerkennenden Lehrveranstaltung und
6. die Erklärung, ob in einem Studiengang nach § 2 eine Prüfungsleistung einmal oder endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verwirkt wurde.

(2) Die Anträge zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen können über folgende Dokumentationen nachgewiesen werden:

1. Lernergebnisbeschreibungen des informellen, nicht-formalen oder formalen Lernens,
2. Zertifikate, Zeugnisse, Beurteilungen, Leistungsportfolios, Prüfungsmaterial,
3. Referenzsysteme wie bspw. Kompetenzraster, Fort- und Weiterbildungspläne, die Äquivalenzprüfungen ermöglichen.

(3) Urkunden sind auf Verlangen in beglaubigter Form einzureichen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.



§ 5

Antragsprüfung

(1) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ sind vorrangig zu betrachten und zu bewerten:

- a) Lernergebnisse: Die „Lernergebnisse“ umfassen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen), die die Studierenden nach der Teilnahme an einem Modul oder einer anderen Lerneinheit erworben haben.
- b) Lernzielstufe: Das Merkmal der „Lernzielstufe“ erfordert die Prüfung, welchem Niveau die anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistung zuzuordnen ist.
- c) Studiengangprofil: Das Merkmal des „Profils“ erfordert die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied zu den Schwerpunkten des Studienprogramms des Diplomstudiengangs am Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vorliegt.

(2) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ sind nachrangig zu betrachten und zu bewerten:

- a) Studentischer Arbeitsaufwand (ECTS): Abweichungen im Umfang der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- b) Formale Qualität: Das Merkmal der „Qualität“ erfordert die Berücksichtigung der Notensysteme, Qualitätssicherung, Akkreditierung sowie Ranking und Gesamtqualifikation der jeweiligen Institutionen.

(3) Bei der Prüfung des Vorliegens eines „wesentlichen Unterschieds“ der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 1 sind außerdem die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulkooperationen zu beachten. Bei Zweifeln, ob ein „wesentlicher Unterschied“ zu ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 2 besteht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Entscheidung

(1) Die Feststellung, dass kein „wesentlicher Unterschied“ zwischen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. eine Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen und Qualifikationen besteht, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Auswärtige Angelegenheiten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung im Benehmen mit der zuständigen Modulkoordinatorin oder dem zuständigen Modulkoordinator.

(2) Entscheidungen über den Antrag nach § 3 sollen innerhalb von drei Wochen getroffen werden. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen nach § 4 vorliegen.



(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Qualifikationen angerechnet, ergeht ein Anerkennungs- bzw. Anrechnungsbescheid. Als Anerkennungs- bzw. Anrechnungsdatum wird das Datum der Antragstellung eingetragen.

(4) Wird die Anerkennung bzw. die Anrechnung versagt, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

§ 7

Übertragung des Anerkennungsergebnisses (Studien-/Prüfungsleistung)

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Richtlinie in die Berechnung der Noten und der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme übereinstimmen.

(2) Die Punktzahlen entsprechen wie folgt den Rangpunkten und Noten im Sinne *der vorläufigen Anwendungshinweise im Hinblick auf die künftige Neufassung* vom 08.05.2024 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Auswärtigen Dienst (GADVDV) in der jeweils geltenden Fassung:

Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
100 bis 93,7	15	sehr gut
unter 93,7 bis 87,5	14	sehr gut
unter 87,5 bis 83,4	13	gut
unter 83,4 bis 79,2	12	gut
unter 79,2 bis 75,0	11	gut
unter 75,0 bis 70,9	10	befriedigend
unter 70,9 bis 66,7	9	befriedigend
unter 66,7 bis 62,5	8	befriedigend
unter 62,5 bis 58,4	7	ausreichend
unter 58,4 bis 54,2	6	ausreichend
unter 54,2 bis 50,0	5	ausreichend
unter 50,0 bis 41,7	4	mangelhaft
unter 41,7 bis 33,4	3	mangelhaft
unter 33,4 bis 25,0	2	mangelhaft



unter 25,0 bis 12,5

1

ungenügend

unter 12,5 bis 0

0

ungenügend.

KMK-Muster-Rahmenverordnung (FH) vom 13. Oktober 2000 (Fundstelle: BGBl I 2010, 1221):

Rangpunkte	Note als Dezimalzahl	Note
mindestens 15,00	1,0	sehr gut (1)
mindestens 14,70	1,1	
mindestens 14,40	1,2	
mindestens 14,10	1,3	
mindestens 13,80	1,4	
mindestens 13,50	1,5	
mindestens 13,20	1,6	gut (2)
mindestens 12,90	1,7	
mindestens 12,60	1,8	
mindestens 12,30	1,9	
mindestens 12,00	2,0	
mindestens 11,70	2,1	
mindestens 11,40	2,2	
mindestens 11,10	2,3	
mindestens 10,80	2,4	
mindestens 10,50	2,5	
mindestens 10,20	2,6	befriedigend (3)
mindestens 9,90	2,7	
mindestens 9,60	2,8	
mindestens 9,30	2,9	



mindestens	9,00	3,0	
mindestens	8,70	3,1	
mindestens	8,40	3,2	
mindestens	8,10	3,3	
mindestens	7,80	3,4	
mindestens	7,50	3,5	
mindestens	7,00	3,6	ausreichend (4)
mindestens	6,50	3,7	
mindestens	6,00	3,8	
mindestens	5,50	3,9	
mindestens	5,00	4,0	

(3) Stimmen die Notensysteme zwar nicht überein, sind aber vergleichbar, wird die Punktzahl der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung auf das Notensystem des Diplomstudiengangs am Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung umgerechnet und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei der Umrechnung ist die Formel

$$x = 1 + 3 \times (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

anzuwenden. „x“ ist die gesuchte Punktzahl. „N_{max}“ ist die beste erzielbare Punktzahl. „N_{min}“ ist die schlechteste Bestehenspunktzahl. „N_d“ ist die tatsächlich erzielte Punktzahl.

(4) Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nach Absatz 3 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht.

(5) Bei der Anrechnung von Lernergebnissen, die im Rahmen des informellen Lernens erzielt wurden, erfolgt die Anrechnung unbenotet.

(6) Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. angerechneten Kompetenzen und Qualifikationen sind mit Angabe der Institution, in der sie erworben wurden, im Transcript of Records zu kennzeichnen.



§ 8

ECTS-Leistungspunkte

Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt bzw. Kompetenzen und Qualifikationen angerechnet, sind die ECTS-Leistungspunkte vollständig oder teilweise anzuerkennen. § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 12.06.2024

Letzte redaktionelle Bearbeitung -hier Anpassung an die GADVDV- am 01.07.2025